

Vahlens Kommentare

Soldatengesetz

Kommentar

von

Dr. Werner Scherer, Richard Alff, Dr. Alexander Poretschkin, Ulrich Lucks

9. Auflage

[Soldatengesetz – Scherer / Alff / Poretschkin / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Wehr- und Zivildienstrecht](#)

Verlag Franz Vahlen München 2013

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4508 4

Organisationseinheit hätte versetzt oder kommandiert werden sollen; es muss vielmehr auch tatsächlich die Versetzungs-/Kommandierungsverfügung dort hin erfolgen (Bsp: die Org-Grundlagen sehen eine Unterstellung von Uffz und Mannschaften unter einen Chef StabsKp vor, tatsächlich wird d. Sold. in den Stab versetzt; Folge ist, dass d. Sold. nicht Angehöriger der Kompanie geworden ist und folglich dem KpChef nicht untersteht).

Der Wechsel d. unmittelbaren Untergebenen erfolgt durch deren **Versetzung** oder **Kommandierung**. Die Verlegung in ein Bw-Krankenhaus verändert die Zuständigkeit d. unmittelbaren Vorg. nicht und stellt keine konkludente Kommandierung dar (d. Chefarzt erhält nur zusätzlich eine Notdisziplinarbefugnis; Dau, WDO § 31 Rn 16 ff).

Die Befehlsbefugnis nach Abs. 1 besteht gegenüber den unterstellten Sold. **im und außer Dienst** (nicht zu verwechseln mit „a.D.“). Die Ausübung einer Befehlsbefugnis gegenüber Sold. außerhalb des Dienstes unterliegt aber besonders engen Grenzen. Im Einzelnen s. § 10 Rn 39 ff; § 17 Rn 50.

Im **Urlaub** befinden sich Sold. nicht im Dienst; ihre Stellung als Vorg. wird vom Vertreter wahrgenommen; ihre Unterstellung als Untergebene bleibt erhalten (vgl. § 28 Rn 9a).

Abs. 2 enthält eine rechtliche Schranke für die Ausübung der Befehlsbefugnis der unmittelbaren Vorg. In den **Fachdienst** (vgl. hierzu § 2 VorgV) ihrer Untergebenen, für dessen Leitung ein Fachvorg. vorhanden ist, sollen sie nicht eingreifen. Der Ausdruck „soll“ enthält für sie ein Verbot. Für die Untergebenen stellt er aber zugleich klar, dass ein Befehl, der trotz des Verbotes erteilt wird, deswegen allein noch nicht unverbindlich ist. Es ist nicht Sache des Untergebenen, abzuwägen, ob d. unmittelbare Vorg. die ihm gesetzten Schranken überschritten hat. Das mag zwischen diesem und dem Fachvorg. geklärt werden. Die Gehorsamspflicht des Untergebenen wird durch die Verletzung der Sollvorschrift nicht berührt.

b) Fachvorgesetzte (§ 2 VorgV). Nach der Vorschrift ist Fachvorg. ein Sold., der auf Grund der Organisation d. Bw den Fachdienst von Sold., die anderen unmittelbaren Vorg. unterstehen, zu leiten hat. Nur dort, wo Dienststellungen dieser Art geschaffen worden sind, ergibt sich aus der VorgV eine Befugnis zum Befehlen. Die Entscheidung über die Einrichtung eines Fachdienstes liegt beim BMVg; derzeit bestehen folgende Fachdienste: Sanitätsdienst, Geoinformationsdienst (früher: Militäргеographischer Dienst) und Militärmusikdienst.

Der **BMVg** ist auch oberster Fachvorg. (Dau, WDO § 27 Rn 25; s. o.: 76a Rn 54c sowie Rn 77).

Nicht Fachvorg., sondern unmittelbarer Vorg. nach § 1 VorgV, ist d. Sold., der eine für Fachdienst vorgesehene Einheit, einen Verband usw. führt (zB KpChef einer Sanitätsstaffel, Chefarzt eines Bundeswehrkran-

kenhauses, Kdr eines Sanitätskommandos, Chef eines Musikkorps). Neben der umfassenden Vorg-Eigenschaft nach § 1 VorgV besteht kein Bedarf, den gleichen Vorg. auch zum Vorg. nach § 2 VorgV zu machen (es ist nicht ersichtlich, welche Befugnisse nur ein Vorg. nach § 2, nicht aber ein allumfassender nach § 1 VorgV haben könnte; der Furcht vor zB dem per Befehl angeordneten Bruch der ärztlichen Schweigepflicht wird nicht erst durch § 2 VorgV sondern bereits durch die Unverbindlichkeit strafrechtswidriger Befehle vorgebeugt; ein Bedürfnis, entsprechend § 1 Abs. 2 VorgV Widersprüche in der Befehlsgebung ein und derselben Person zu regeln, entfällt daher; aA offenbar W/E/S nach § 1 Rn 20 Fn 28).

- 77a § 27 Abs. 3 WDO regelt den Sonderfall der Ahndung ärztlicher Pflichtverstöße, ohne auf die Art des Vorg-Verhältnisses abzustellen. Würde man zB Ärzten neben ihren Standespflichten einen nur ihnen vorbehaltenen „Befehlsbereich“ (der über den des § 1 VorgV hinausginge) einräumen, so könnten sie Befehle geben, die vom BMVg trotz der alleine ihm zugewiesenen obersten Befehls- und Kommandogewalt nicht übersteuert werden könnten; Letzteres erscheint verfassungswidrig (Art. 65a GG; vgl. Rn 54c). Das besondere Recht von Ärzten, mit Patientendaten umzugehen, beruht ohnehin nicht auf deren Eigenschaft als Vorg. nach § 2 VorgV sondern auf deren Approbation als Arzt.
- 78 Die Befehlsbefugnis des Fachvorg. ist beschränkt. Er darf **nur im Dienst** befehlen, d.h. er muss sich selbst im Dienst befinden, und sein Untergebener muss ebenfalls im Dienst sein.
- 79 Er darf **nur Befehle zu fachdienstlichen Zwecken** erteilen. Die Entscheidung darüber, ob der Befehl fachdienstlichen Zwecken dient, steht ihm zu. Solange er nach den Umständen und der Lage, wie sie sich ihm darstellt, annehmen darf und kann, es handele sich um fachdienstliche Zwecke, ist sein Befehl wirksam. Nur dort, wo er seine Entscheidungsbefugnis missbraucht und Zwecke verfolgt, die offenbar nicht fachdienstlicher Art sind, leidet seine Befehlsbefugnis an einem erheblichen Mangel, der die Unverbindlichkeit des Befehls nach sich zieht (vgl. § 1 Rn 34; § 11 Rn 15). Die irrige Annahme des Untergebenen, es handele sich um einen nicht zu fachdienstlichen Zwecken gegebenen Befehl, kann diesen bei Ungehorsam nur unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 entlasten.
- 79a c) **Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich (§ 3 VorgV)**. Das Vorg-Verhältnis nach § 3 VorgV erfasst nur abgrenzbare besondere Aufgabenbereiche, die neben der Grundstruktur bestehen. Das Bedürfnis zu solchen Vorg-Verhältnissen resultiert insbes. daraus, dass in der Bw nicht mehr generell aus jedem höheren Dienstgrad auch Befehlsbefugnis folgt (s. o. Rn 69); bedenkliche Lücken gerade im außerdienstlichen Bereich können so aufgefangen werden (zB bei örtlichen Vorg., Kommandanten von Schiffen und Flugzeugen, aber auch innerhalb des Wach-

dienstes, bei Feldjägern oder im Innendienst; vgl. dazu: Scherer, SG, 1. Aufl. 1956, S. 177 f, 181 f).

Beim Aufgabenbereich des § 3 VorgV muss es sich um eine organisatorisch und auf Dauer und ständige Wiederkehr angelegte Einrichtung eines bestimmten Pflichtenkreises handeln (MüKo, § 1 WStG Rn 46), der Gebote oder Verbote bestimmten Verhaltens an andere Sold. notwendig macht. Dabei ist das Unterstellungsverhältnis nach dem Inhalt der Aufgaben zu bezeichnen, die Dienststellung d. Vorg. festzulegen (s. § 1 Abs. 3 Satz 1 SG) und der Kreis der Unterstellten zu benennen. Alleine aus der mit jeder Tätigkeit verbundenen Übertragung von Aufgaben lässt sich noch kein Vorg-Verhältnis nach § 3 VorgV ableiten. Die Vorg-Eigenschaft nach § 3 VorgV bedarf der bewussten Übertragung der Befehlsbefugnis durch die zuständige Stelle (s. Rn 79b).

Um eine Dienststellung mit Befehlsbefugnis nach § 3 VorgV begründen zu können, bedarf es der diesbezüglichen Organisationskompetenz die grundsätzlich im BMVg liegt; eine Schaffung per Weisung dürfte ausreichen (zB durch die vom GenInsp i.A. des Ministers erlassene ZDv 10/5). § 3 VorgV dient nicht dazu, es Vorg. vor Ort zu ermöglichen, eine anders entschiedene, nach § 1 VorgV organisierte Grundstruktur zu umgehen und eigenständig „Aufgabenbereiche“ i.S.d. § 3 VorgV festzulegen; letztlich würde eine solche Umgehungsmöglichkeit sogar die verfassungsgemäße Kompetenz des Parlaments aus Art. 87a GG, die Grundzüge der Organisation per Haushaltsgesetz festzulegen, tangieren. Dem Bedürfnis der Truppe, nach lagebedingter Umgliederung vor Ort wird durch § 5 VorgV Rechnung getragen; diese Möglichkeit ist jedoch bewusst vom Gesetzgeber inhaltlich und zeitlich beschränkt; § 5 VorgV verdeutlicht somit zusätzlich, dass es der Truppe nicht zusteht, selber längerfristige Unterstellungsverhältnisse (etwa durch schlichte Dienstpostenaufgabenbeschreibung) zu schaffen.

Zu den Dienststellungen mit einem Aufgabenbereich nach § 3 VorgV rechnen: **Örtliche Vorgesetzte, Kommandanten von Flugzeugen, Wachsoldaten und ihre Wachvorgesetzten** (Wachhabender, Offz vom Wachdienst, **Kasernenkommandant** usw. – ZDv 10/6 VS-NfD Nr. 113, 218 [soweit sie Sold. sind und sich ihre Befehlsbefugnis von einer lückenlose Kette von Vorg. nach § 1 VorgV ableiten lässt; Kasernenkommandanten haben neben der Wachvorgesetzeneigenschaft einen weiteren, rechtlich zu trennenden Aufgabenbereich nach ZDv 40/1 mit einer gänzlich anderen, territorialen VorgKette; ein „Feldlager“ ist einer Kaserne ähnlich aber nicht gleich, daraus folgt, dass ein Feldlagerkommandant keine in der ZDv 40/1 konkret abgegrenzten Aufgaben hat und somit kein militärischer Vorg. nach § 3 sein kann]; zur Frage der Vorg-Eigenschaft eines Wachpostens, der nicht vergattert worden ist, s. AG Oldenburg NZWehrr 1961, 185 mit abl. Anm. Schreiber; der Unterstellungswechsel unter die WachVorg. erfolgt mit der „Vergatterung“,

MüKo, § 44 Rn 8), **Feldjäger** (vgl. dazu im Einzelnen: Heinen, Feldjägerdienst), **Truppenstreifen** (so ausdrücklich Nr. 2.3 des Erlasses „Aufrechterhaltung der Soldatischen Ordnung“ vom 30. 9. 1994 – VMBI S. 191), **Kompaniefeldwebel** (ZDv 10/5 Nr. 207), **Unteroffizier vom Dienst** (UvD) (BVerwGE 86, 314; 120, 166 = NZWehrr 2004, 209), nicht aber der Gefreiter vom Dienst (GvD) (ZDv 10/5 Nr. 225), **Feldwebel vom Wochendienst** (ZDv 10/5 Nr. 225), **Truppenarzt** (gem. ZDv 49/29 Nr. 737 für seinen Aufgabenbereich gegenüber den von ihm als Patienten zu behandelnden Sold.; s. § 17 Rn 62), **Fahrlehrer** (BVerwG Urt. vom 15. 2. 1979 – 2 WD 100/78), **Vollzugsleiter und Vollzugshelfer** für die Dauer des Vollzugs (§ 4 Abs. 1 der Bundeswehrvollzugsordnung vom 29. 11. 1972 [BGBl. I S. 2205], geändert durch das Strafvollzugsgesetz vom 16. 3. 1976 [BGBl. I S. 581]) usw.; diese Aufstellung anerkannter besonderer Aufgabengebiete entspricht sinngemäß derjenigen der Kommentarliteratur (W/E/S, Nach § 1 Rn 23; Weniger, § 1 Rn 18; Dau, WStG, § 2 Rn 10n; MüKo, § 1 WStG Rn 46; GKÖD; wegen der Stabsabteilungen „G1, 2 ...“ s. bei: Rn 87a f). Keine Dienststellung liegt in der Betrauung mit einer vorübergehenden einmaligen Aufgabe (hier wird ggf. ein Vorg.-Verhältnis durch besondere Anordnung nach § 5 begründet, s. o.). Die Vorg.-Eigenschaft bezieht sich nur auf den konkreten Aufgabenbereich und endet mit der Erledigung des Auftrags (vgl. hierzu BDHE 6, 157); zB sind Angehörige der Feldjägertruppe nicht schon als solche jederzeit Vorg., sondern nur dann, wenn sie sich konkret im Feldjägerdienst befinden und Befehle im Rahmen der Aufgaben der Feldjägertruppe (ZDv 75/100 Nr. 114) erteilen (vgl. Heinen, C I, S. 116).

- 80a Ein Vorg.-Verhältnis nach § 3 VorgV kann nur **gegenüber deutschen Sold.** bestehen und setzt einen entsprechenden nationalen Auftrag voraus. Die Aufgaben zB von **Feldjägern** in einem internationalen Einsatz richten sich wie bei allen Sold. nach dem internationalen Mandat ohne ein Vorg.-Verhältnis mit Befehlsbefugnis begründen zu können; alleine aus einem internationalen Mandat ergibt sich auch für deutsche Feldjäger gegenüber deutschen Sold. keine Befehlsbefugnis.
- 81 Die Dienststellung und der damit verbundene konkrete Aufgabenbereich muss für d. Sold., an den der Befehl sich richtet, erkennbar sein, damit er für die Ausführung des Befehls verantwortlich gemacht werden kann.
- 82 In den Fällen, in denen d. Sold. die Person d. Vorg. und seine **Dienststellung bekannt** ist, zB beim Kompaniefeldwebel (der aber mit gelber Kordel gekennzeichnet ist!), bedarf es keiner besonderen Kennzeichnung. Selbst wenn die Kennzeichnung einmal nicht vorhanden sein sollte, kann sich der Untergebene hierauf nicht berufen. Wer Kommandant eines Flugzeuges ist, ergibt sich auch für den an Bord befindlichen Kurier ohne Kennzeichnung.

In den Fällen, in denen d. Sold. die Person d. Vorg. und seine **Dienststellung nicht bekannt** ist oder in denen diese Kenntnis nicht vorausgesetzt wird, muss d. Sold. wissen, wen er vor sich hat. Entweder sind daher d. Sold. als in solchen Dienststellungen im Dienst befindlich besonders zu kennzeichnen, oder d. betreffende Vorg. weist sich dem als Untergebenen in Anspruch Genommenen besonders aus. Das folgt notwendig daraus, dass sonst der Befehl gegenüber dem unwissenden Untergebenen, der den Befehl nicht als von einem Vorg. erteilt erkennen kann, nicht durchsetzbar ist.

Die Befehlsbefugnis kann auch gegenüber Sold. bestehen, die sich nicht im Dienst befinden (zur Befehlsbefugnis von Wachhabenden und UvD s. OLG Hamm NZWehr 1963, 130). Sie beschränkt sich auf die zur **Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befehle**. Die Entscheidung darüber, was zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist, trifft d. Vorg. Solange er nach den Umständen und der Lage, wie sie sich ihm darstellt, annehmen kann und darf, das Gebotene sei notwendig, ist sein Befehl wirksam (AG Sonthofen NZWehr 1959, 34 mit Anm. Schreiber). Nur dann, wenn er seine Entscheidungsbefugnis missbraucht und offensichtlich Zwecke verfolgt, die der Erfüllung seiner Aufgabe nicht dienen, leidet sein Befehl an einem erheblichen Mangel, der seine Unverbindlichkeit nach sich zieht (vgl. § 1 Rn 34; § 11 Rn 15). Die irrige Annahme des Untergebenen allerdings, der Befehl sei zur Erfüllung der besonderen Aufgaben unnötig, kann ihn bei Ungehorsam nur unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 entlasten (BDH NZWehr 1960, 126).

Der Befehlsbefugnis unterliegen alle Sold. **ohne Rücksicht auf ihren Dienstgrad**, soweit sich der Aufgabenkreis auf sie erstreckt. Wachen, Flugzeugführer, örtliche Vorg. zB haben gegen Sold., soweit es sich nicht um ihre unmittelbaren Vorg. in dem betreffenden Dienst handelt, Befehlsbefugnis. Möglich bleibt es aber, organisatorisch den Aufgabenkreis in der Weise zu beschränken, dass im Dienstgrad höhere Sold. davon nicht betroffen werden, zB Streifen zur Kontrolle von Mannschaften.

Durch sich überschneidende Aufgabenbereiche können wechselseitige Vorg.-Verhältnisse entstehen, die nach Schwerpunkten abzugrenzen sind (vgl. im Detail: Heinen, C I, S. 117).

Frühere Probleme bei einer Vorgesetzteneigenschaft des **GenInsp** als evtl. Vorg. nach § 3 VorgV gegenüber den Insp haben sich durch den Dresdner Erlass (vgl § 90) erledigt (der GenInsp ist jetzt gegenüber den Insp normaler Vorg. nach § 1 VorgV). Neue Unklarheiten bei im Bereich der Wehrverwaltung tätigen Sold. sind jedoch hinzutreten (s. Rn 87e).

Das Schaffen **neuer Aufgabenbereiche** im Sinne des § 3 VorgV würde zunächst ein Bedürfnis und sodann eine konkret definierte und für die Praxis handhabbare Abgrenzung des Aufgabenbereichs voraussetzen, damit ein Vorg.-Verhältnis entstehen kann. Das militärische Vorg.-Verhältnis muss exakt, und zwar zwischen Personen, unmissverständlich

organisatorisch definiert sein. Unklarheiten ist das Wesen von Befehl- und Gehorsam nicht zugänglich, damit entfällt auch die Gestaltung unklarer militärischer Vorg.-Verhältnisse.

- 87a Allein aus der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Generalstabsgebiet wie G1/A1/S1 folgt kein Vorg.-Verhältnis, gegenüber Angehörigen dieses Aufgabengebietes in anderen Dienststellen (aA Schnell/Ebert, Disziplinarrecht ..., CO2a, § 3 Anm. 5; Lingens, NZWehrr 1984, 114). Dies scheidet schon daran, dass es völlig unklar ist, ob ein solches Vorg.-Verhältnis zB den G1 einer Division zum Vorg. des BrigadeKdr (neben oder anstatt es DivKdr?!) oder des Brigade-S1 (neben oder anstatt des BrigKdr?!) machen soll und ob und wann damit das Handeln und Zuarbeiten des Stabes zum und für den Kdr oder dasjenige zum Fachstrang Vorrang haben soll. Die notwendige Einheit der Führung wäre zerstört, wenn die Abteilungsleiter eines Kdr nicht von und über ihn sondern an ihm vorbei durch – für den Kdr selber nicht geltende (!) – Befehle geführt werden könnten. Allgemeine Anordnungen, die im Gegensatz zu Befehlen auch im Auftrag eines anderen erteilt werden können, sind naturgemäß möglich (zB eine vom G1 i.A. des DivKdr erlassene Anordnung an die Brig).
- 87b In der ZDv 1/50 Nr. 204 sind weitere potentielle Aufgabengebiete benannt („... Das Unterstellungsverhältnis ist nach dem Inhalt der Aufgaben zu bezeichnen (zB Personalführung, Versorgung, nationale territoriale Aufgaben, Pionierwesen, Fernmeldebetrieb, Verkehrsführung, Wachdienst, Truppengattung, Dienstzweig, Fachrichtung“). Alleine aus der damit angedachten Möglichkeit lassen sich jedoch noch keine konkret geregelten Vorg.-Verhältnisse ableiten, es bedürfte vielmehr der eindeutigen Bestimmung (vergleichbar zB mit dem KpFw für den Innendienst), wer, wann, wessen Vorg. sein sollte.
- 87c Auch innerhalb von Stabsabteilungen (G/A/S/J 1, 2, 3, 4, ...) ist kein Vorg.-Verhältnis nach § 3 VorgV geregelt worden. Im Übrigen würde schon die Vielfalt der Bezeichnungen solcher Abteilungen mit je nach Dienststelle anderem Zuschnitt einer klar abgrenzbaren Aufgabe entgegen stehen. Das strikte System von Befehl und Gehorsam ist auch nicht damit vereinbar, dass jede Dienststelle ihre eigenen Vorg.-Strukturen bestimmt (s. Rn 79a f) oder dass gar die Vorg. selber für sich in Anspruch nehmen, zu bestimmen, wer ihnen wann unterstehen soll. Für die Notwendigkeit, innerhalb von Stäben, ggf. beschränkt auf Abteilungen, Befehle geben zu können, befinden sich im Übrigen ausdrückliche Regelungen in § 1 VorgV (innerhalb der organisierten Struktur) und in § 4 VorgV (über die organisierte Struktur hinaus, vgl. Rn 90 ff), die umgangen würden. Derzeit fehlt jedenfalls eine detaillierte Regelung in einer ZDv o. ä., wer in einem so gearteten Aufgabengebiet wessen Vorg. sein sollte (eine Untergliederung, die sich an den Strukturen orientiert, wäre eine solche des § 1 VorgV).

Kein besonderes Aufgabengebiet im Sinne des § 3 VorgV ist zB die 87d
Tätigkeit des MAD (BVerwG – 1 WB 55.08 – v. 20. 11. 2009).

Ein neues Aufgabengebiet im Sinne des § 3 VorgV soll die „Wahrung 87e
der militärischen Ordnung und Disziplin“ sein. Die Definition dieses
Aufgabenbereichs erscheint (noch ?) relativ vage und daher kaum geeig-
net, hieran Vorg.-Verhältnisse anzuknüpfen. Zudem ist dies kein eigent-
lich eigenständiger Aufgabenbereich, sondern eine ohnehin bestehende
Daueraufgabe aller Vorg. (§ 10 SG; also eine Aufgabe, die Vorg.-Eigen-
schaft voraussetzt und nicht begründet). Zusätzlich – noch in Praxis
und Rspr zu klärende – Rechtsfragen wirft die Zuerkennung von D-Befugnis für diesen Aufgabenbereich auf, da einerseits ersichtlich eine Stellung als unmittelbarer Vorg. (§ 1 VorgV) nicht gewünscht ist und andererseits für die Zuerkennung von D-Befugnis eine Stellung festgestellt werden muss, die mindestens der eines KpChefs (also eines unzweifelhaft mit voller Befehlsbefugnis ausgestatteten Position) entsprechen muss (so eindeutig § 28 Abs. 1 S. 3 WDO).

Auch wenn Streitkräfte (d. h. alle dem SG unterworfenen Personen = 88
Sold.; vgl. § 1 Rn 48a mwN) ihrem Wesen nach grundsätzlich über mili-
tärische Hierarchien mit Befehl und Gehorsam geführt werden, so bleibt
das Organisieren von zusätzlichen Anordnungsbefugnissen neben den
(formal immer vorrangigen) Befehlsbefugnissen von Vorg. iSd SG zuläs-
sig (§ 1 Rn 55 f), die sich dann auf treues Dienen nach § 7 SG beziehen.

Bei einem auf Aufgaben bezogenen **Unterstellen von „Dienststellen“** 89
wird in der Regel nicht einmal im Wege der Auslegung zu ermitteln sein,
welcher Sold. welchem Sold. unterstellt sein soll und wer wem gegen-
über Befehlsbefugnis haben sollte. Vorg.-Verhältnisse bestehen nur zwi-
schen Sold. (s. o. Rn 30), so dass das immer mehr übliche Organisieren
von Unterstellungen von Dienststellen nicht zur notwendigen Klarheit
beiträgt. Allenfalls folgt aus solchen Unterstellungen ein allgemeines
Anordnungsrecht.

d) Befehlsbefugnis auf Grund des Dienstgrades (§ 4 VorgV). § 4 90
Abs. 1 gewährt eine **mit dem Dienstgrad verbundene Befehlsbefugnis**
während des Dienstes innerhalb der Kompanien und der entsprechen-
den Einheiten, nicht darüber hinaus, sowie innerhalb der Besatzung eines
Schiffes, die sich ganz oder in Teilen an Land befindet. Die Vorschrift
dient der Erleichterung des täglichen Dienstbetriebes, bei dem die Frage
nach der Grundlage der Befehlsbefugnis durch die Anknüpfung an den
Dienstgrad ohne weiteres beantwortet wird. Wann d. Sold. im Dienst ist,
legen seine – anderen – Vorg. fest (vgl. § 7 Rn 12; Weniger § 1 Rn 16).

Die Vorg.-Stellung nach § 4 ist nur **subsidiär**. Sie ersetzt nicht dieje- 90a
nigen, die aus der Organisation oder einer besonderen Lage folgt (insbes.
aus § 1, aber auch aus §§ 2, 3, 5, 6 VorgV), sondern ergänzt diese nur. Die
Vorg.-Stellung nach § 4 VorgV ist immer nur parallel zu mindestens
einem anderen Vorg.-Verhältnis denkbar.

- 90b Das hat Auswirkungen auf die Art der notwendigen **Dienstaufsicht** durch Vorg. nach § 4 VorgV. Wird die Vorg-Stellung nach § 4 VorgV aktiv wahrgenommen und ein Befehl erteilt, so trägt d. Vorg. uneingeschränkt die Verantwortung für seinen Befehl und für dessen Ausführung (Dienstaufsicht nach § 10 Abs. 2). Erkennt ein auf Grund seines Dienstgrades gem. § 4 zum Vorg. berufener Sold. einen Mangel, schreitet jedoch nicht ein, so sind die Vorg-Pflichten verletzt. Eine solche Pflichtverletzung liegt auch bei fahrlässiger Unterlassung gebotener Dienstaufsicht vor (BVerwG in NZWehrr 1984, 74 (75 f)). Bei schlichtem Unterlassen von objektiv notwendiger Dienstaufsicht erscheint es hingegen weder geboten, noch gerechtfertigt, neben den anderen Vorg. auch den in § 4 VorgV genannten Dienstgraden jeweils umfassend parallel eine Pflicht zur aktiven Dienstaufsicht über alle in § 4 VorgV genannten potentiellen Untergebenen aufzubürden.
- 90c Die **Dienstaufsicht über Vorg.** nach § 4 VorgV erfolgt durch deren Vorg., und zwar immer umfassend durch deren Vorg. nach § 1 VorgV und ggf. evtl. für Teilbereiche der Dienstaufsicht parallel durch zusätzliche Vorg. (nach §§ 2, 3, 5, 6 VorgV und ggf auch höhere nach § 4 VorgV).
- 91 Die Befehlsbefugnis nach Satz 1 besteht nicht gegenüber anderen Offz und im Übrigen nur gegenüber Sold., die einer niedrigeren Dienstgradgruppe (vgl. hierzu Rn 97) angehören. Sie **beschränkt sich auf die Zeit des Dienstes**; sowohl der Befehlende wie der Untergebene müssen sich im Dienst befinden. Ein Uffz, dessen Befehlsbefugnis sich nur nach dieser Vorschrift bestimmt, kann daher einem Mannschaftsdienstgrad seiner Kompanie, der sich außer Dienst befindet, nicht befehlen, dies nachzuweisen (BDHE 4, 1985 = NZWehrr 1959, 109).
- 92 Satz 2 regelt abschließend die Befehlsbefugnis nach dem Dienstgrad **an Bord von Schiffen**. Dabei muss es sich nicht um ein Schiff der Bundesmarine handeln (auch Boote der Bw sind „Schiffe“; vgl MüKo, § 1 WStG Rn 50); es reicht auch ein unter fremder Flagge fahrendes, von der Bw gechartertes Schiff aus (BVerwGE 113, 48 = NZWehrr 1997, 161). Nach Satz 2 können Befehle sowohl d. Sold. erteilt werden, die nicht zu bestimmtem Dienst eingeteilt sind, die also praktisch dienstfreie Zeit verbringen, als auch d. Sold., die sich nicht im Dienst befinden (zB Freiwachen, zurückkehrende Landgänger). Darüber hinaus haben die Angehörigen der Besatzung entsprechend ihrem Dienstgrad (nicht generell; MüKo, § 1 WStG Rn 51) auch Befehlsbefugnis gegenüber Sold., die nicht zur Besatzung gehören (zB zum Transport eingeschifftete Einheiten). Die Befehlsbefugnis kann im und außer Dienst ausgeübt werden. Durch die Regelung wird zugleich ausgeschlossen, dass ein besatzungsfremder Sold. Befehlsbefugnis auf Grund seines Dienstgrades gegenüber Angehörigen der Besatzung in Anspruch nimmt (im Einzelnen s. MüKo, § 1 WStG Rn 51; Scherer NZWehrr 1959, 92).